



EINGEGANGEN 18. Juni 2026

Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An den
Vorsitzenden der Nationalen Stelle
zur Verhütung von Folter
- Länderkommission -
Herrn Staatssekretär a. D.
Rainer Dopp
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Datum
234-BY//24 vom 3. Juni 2025	F 8 - 9510E - VIIa - 9327/2024	9. Juni 2026

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter - Länderkommission
Besuch der Einrichtung für Abschiebungshaft Hof am 29. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den von der Delegation der Länderkommission bei dem Besuch der Einrichtung für Abschiebungshaft Hof am 29. Juli 2024 getroffenen Feststellungen danke ich Ihnen.

1. Zu C.I.1: Rechtsgrundlage für den Vollzug von Abschiebungshaft

Das insoweit federführend zuständige Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erarbeitet derzeit in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz einen Entwurf für spezielle Regelungen zum Vollzug der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams.

2. Zu C.I.2: Unterbringungsbedingungen; Abstandsgebot, Unterbringungsbedingungen; Unterbringung im videoüberwachten Haftraum

Bei der Entscheidung über Disziplinarmaßnahmen in der Abschiebehafteinrichtung Hof wird auch der im Abstandsgebot zum Ausdruck kommende

spezifische Zweck der Freiheitsentziehung, die ausschließlich der Vorbereitung und Sicherung der Abschiebung dient, berücksichtigt.

Gemäß § 422 Abs. 4 FamFG, § 171 in Verbindung mit §§ 102 ff StVollzG können auch in Abschiebungshaft bei schuldhaften Pflichtverletzungen Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. Disziplinarverfahren dienen auch in Abschiebungshaft der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung. Im Disziplinarverfahren gegen Abschiebungsgefangene wird berücksichtigt, dass die Disziplinarmaßnahme keine resozialisierende Funktion hat. Sowohl unter spezial- als auch generalpräventiven Gesichtspunkten kann auch in der Einrichtung für Abschiebungshaft in gravierenden Fällen als Regulierungsinstrument nicht auf die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen verzichtet werden. Nicht wenige Untergebrachte verstehen nach Auskunft der Einrichtung für Abschiebungshaft erst nach der Durchführung von Disziplinarverfahren, dass ihr Fehlverhalten negative Auswirkungen auf das Miteinander hat.

Die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen dient dagegen immer zur Abwehr von Gefahren. Sowohl selbst- als auch fremdgefährdendes Verhalten zeigen sich gleichermaßen bei Abschiebungsgefangenen und Inhaftierten in sonstigen Formen des Freiheitsentzugs. Um insbesondere Gefahren für Leib oder Leben ausreichend zu begegnen, ist die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen regelmäßig notwendig.

Neuankommende Untergebrachte befinden sich häufig in einer psychischen Ausnahmesituation und können noch nicht einordnen, was sie in der Abschiebungshafteinrichtung erwartet. Daher wird in der kritischen Zugangsphase - neben einer stets vorrangigen Unterbringung in einem Gemeinschaftszimmer - auch die Unterbringung in einem videoüberwachten Einzelzimmer praktiziert, um suizidales und selbstverletzendes Verhalten rechtzeitig bemerken und darauf reagieren zu können.

Wie bei allen Sicherungsmaßnahmen wird auch die videoüberwachte Unterbringung nur so lange aufrechterhalten, wie es zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist. Bei der im Besuchsbericht erwähnten ununterbrochenen Videoüberwachung einer Person über einen Zeitraum von 44 Tagen handelt es sich um eine fehlerhafte Eintragung in der Software „IT-Vollzug“.

Der Gefangene war vom 10. bis 17. Mai 2023 und vom 26. Mai bis 20. Juni 2023 videoüberwacht untergebracht. Dazwischen befand er sich im Bezirksklinikum zur stationären Behandlung. Um derartige Fehleintragungen künftig zu vermeiden, wurden zwischenzeitlich verbindliche Standards für die Erfassung von Sicherungsmaßnahmen in der Software „IT-Vollzug“ festgelegt.

Während einer Unterbringung in videoüberwachten Zimmern bzw. in besonders gesicherten Hafträumen ist die Betreuung durch die Fachdienste, allen voran durch den psychologischen Dienst, sichergestellt. Im Regelfall führt an Wochentagen ein Mitarbeiter des sozialpädagogischen bzw. des psychologischen oder des pädagogischen Dienstes bzw. der Seelsorger mindestens einmal täglich mit den in kameraüberwachten Einzelzimmern befindlichen Unterbrachten ein Gespräch. Gefangene in besonders gesicherten Hafträumen werden gem. § 422 Abs. 4 FamFG, § 171 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 StVollzG alsbald und in der Folge möglichst täglich von einem Arzt aufgesucht. Soweit kein Arzt anwesend ist (z. B. an Wochenenden), wird diese Aufgabe von einem in der Krankenpflege erfahrenen Bediensteten übernommen. Gefangene, die in Videozimmern untergebracht sind, werden bei konkretem Bedarf medizinisch betreut.

3. Zu C.I.2 Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum; ultima ratio und Richtervorbehalt

Die gesetzlichen Grundlagen für die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen im Abschiebungshaftvollzug sind im Strafvollzugsgesetz des Bundes geregelt. Sie finden sich in § 422 Abs. 4 FamFG, § 171 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 StVollzG. Demnach kann als besondere Sicherungsmaßnahme gegen Gefangene die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände angeordnet werden, wenn

- nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustands
 - in erhöhtem Maß Fluchtgefahr oder
 - die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder
 - die Gefahr des Selbstmords oder der Selbstverletzung besteht, oder
- wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

Ob eine Verlegung in einen besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen angeordnet wird, ist unter den Gesichtspunkten der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen einer Ermessensausübung zu entscheiden.

Die Praxis zeigt, dass die Untergebrachten während des Abschiebungshaftvollzuges psychisch zumeist stark angespannt sind, einhergehend mit einer höheren Bereitschaft zu suizidalem oder selbstverletzendem Verhalten. Um die körperliche Unversehrtheit der Untergebrachten sowie Dritter sicherzustellen, ist neben einer stets vorrangig zu prüfenden gemeinschaftlichen Unterbringung, zumindest in der Akutphase einer psychischen Extremsituation, die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ultima ratio.

Die Zuständigkeit für die Abschiebungshaft liegt bei dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration.

4. Zu C.I: (sic): Besonders gesicherter Haftraum; Dauer, psychiatrische Versorgung und Ausstattung

Eine Maximaldauer der Maßnahme gibt das Gesetz nicht vor. Besondere Sicherungsmaßnahmen, wie die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, dürfen jedoch nur soweit aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert (§ 422 Abs. 4 FamFG, § 171 i. V. m. § 88 Abs. 5 StVollzG). Gemäß Abs. 2 VV zu Art. 96 BayStVollzG ist dabei in angemessenen Abständen zu überprüfen, ob und in welchem Umfang die besonderen Sicherungsmaßnahmen aufrechterhalten werden müssen. Das Ergebnis der Überprüfung ist zu dokumentieren. Die Maßnahme muss beendet werden, wenn die Anordnungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Die im Besuchsbericht erwähnte 16-tägige Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ist auf einen Eingabefehler in der Software „IT-Vollzug“ zurückzuführen. Der Untergebrachte war im fraglichen Zeitraum tatsächlich nur an zwei Tagen von 18. bis 20. Juli 2023 im besonders gesicherten Haftraum untergebracht. Mit JMS vom 5. Dezember 2024 wurden verbindliche Standards für die Erfassung von Sicherungsmaßnahmen in der Software „IT-Vollzug“ festgelegt, die von einem zum 6. November 2024 neu gegründeten Fachreferat im Bayerischen Staatsministerium der Justiz überwacht werden.

Zur Empfehlung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, wonach bei im besonders gesicherten Haftraum untergebrachten Personen auch ein psychiatrischer Dienst hinzuzuziehen wäre: Aktuell ist in der Abschiebehafteinrichtung Hof hierfür keine Planstelle vorgesehen. Auch sind im Umkreis der Abschiebehafteinrichtung niedergelassene Psychiater nicht zu einer Behandlung von Untergebrachten bereit. Aus diesem Grund wird regelmäßig ein Psychiater zur telemedizinischen Beurteilung herangezogen.

Die in den zehn besonders gesicherten Hafträumen beanstandeten Matratzen, bei denen einzelne Untergebrachte daran befindliche Nieten mit den Zähnen aufbeißen konnten, wurden zwischenzeitlich zur Hälfte mit Matratzen ohne zusätzlich angebrachte Nieten getauscht. Dieser erfolgte Teilaustausch wird vorerst als ausreichend angesehen, da bislang nicht mehr als drei Unterbringungen gleichzeitig in besonders gesicherten Hafträumen vollzogen werden mussten.

Die Bediensteten der Abschiebehafteinrichtung wurden noch einmal angewiesen, darauf zu achten, dass von der ordnungsgemäßen Reinigung nach jeder Nutzung des besonders gesicherten Haftraums auch die Wände erfasst sind, bevor die nächste Unterbringung erfolgt.

5. **Zu C.II: Außenkontakte**

Besuch kann grundsätzlich beliebig häufig an Wochentagen vormittags von 8.00 bis 11.30 Uhr und nachmittags von 13.00 bis 16.30 Uhr stattfinden. An Wochenenden und Feiertagen besteht die Besuchsmöglichkeit von 13.15 bis 14.15 Uhr. Beanstandungen von Untergebrachten oder Besuchern gab es insofern bislang nicht. Da etwa die Hälfte der Untergebrachten unmittelbar nach dem Grenzübertritt festgenommen wurde und in der Regel in Deutschland über keine sozialen Bindungen verfügt, ist der Bedarf an Besuchszeiten begrenzt.

Das Telefonsystem in der Abschiebehafteinrichtung Hof ermöglicht aus technischen Gründen nur ausgehende und keine eingehenden Anrufe. Die Telefongesprächszeit der Untergebrachten ist grundsätzlich auf 30 Minuten täglich begrenzt. In begründeten Fällen können jedoch darüber hinaus zusätzliche

Telefonate – etwa mit Rechtsbeiständen – über den Sozialdienstes geführt werden.

6. **Zu C.III: Durchsuchung mit Entkleidung**

Gemäß § 422 Abs. 4 FamFG in Verbindung mit §§ 171, 84 Abs. 3 StVollzG kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin allgemein anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt einer mit einer Entkleidung verbundenen Durchsuchung zu unterziehen sind. Die Justizvollzugsanstalt Hof hat mit Verfügung vom 17. Dezember 2024 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, wobei darin ausdrücklich Ausnahmeentscheidungen vorgesehen sind und konkret auf die Wahrung der Intimsphäre hingewiesen wurde.

Ausreichend für die Anordnung ist bereits die abstrakte Gefahr, dass gerade bei einem Neuzugang Gegenstände, insbesondere Drogen und Waffen, eingeschmuggelt werden könnten. Allerdings wird auch insoweit im Einzelfall von einer Durchsuchung abgesehen, wenn die Gefahr eines Missbrauchs durch den konkreten Gefangenen besonders fernliegt. Insoweit erfolgte in allen bayerischen Justizvollzugsanstalten durch die Anstaltsleitungen eine Sensibilisierung der Bediensteten. Zudem wurden die Justizvollzugsanstalten mit JMS vom 5. Dezember 2024 aufgefordert, soweit dies bisher noch nicht der Fall war, in den allgemeinen Anordnungen künftig ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass im Einzelfall von einer mit Entkleidung verbundenen Durchsuchung abgesehen werden kann, und die Bediensteten erneut dahingehend zu sensibilisieren.

Im Übrigen wird eine vollständige Entkleidung bei einer als notwendig erachteten Durchsuchung mit Entkleidung aus Sicherheitsgründen grundsätzlich weiterhin für erforderlich gehalten. Die Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung wird im Einzelfall nur angeordnet, wenn das bloße Absuchen – beispielsweise mittels Handdetektorsonde – oder eine Durchsuchung ohne Entkleidung als nicht ausreichend erachtet werden. Würde die Entkleidung dabei nur teilweise erfolgen, bestünde weiterhin die Möglichkeit, dass unerlaubte Gegenstände wie Drogen oder Waffen zunächst in der noch anbehaltenen Kleidung und sodann in der wieder bekleideten Körperhälfte versteckt werden. Die kurzzeitige vollständige Entkleidung ist daher aus den dargestellten Gründen die grundsätzliche Vorgehensweise. Die Bediensteten sind sensibilisiert, zur

Wahrung der Intimsphäre die Phase der vollständigen Entkleidung auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken. Je nach den Umständen des Einzelfalls ist auch eine Entkleidung in zwei Phasen nicht ausgeschlossen.

7. **Zu C.IV: Mehrfachbelegung**

In der Einrichtung für Abschiebungshaft Hof ist die Unterbringung in Einzelhafräumen grundsätzlich als Regelfall vorgesehen. 64 % der Haftplätze befinden sich in Einzelhafräumen. Laut Mitteilung der Einrichtung wird von den Abschiebungsgefangenen allerdings häufig der ausdrückliche Wunsch nach Unterbringung in einem Gemeinschaftshaftraum geäußert. Daher besteht in der Einrichtung für Abschiebungshaft Hof eine erhöhte Nachfrage nach gemeinschaftlicher Unterbringung bzw. auch die Verlegung in einen Einzelhafräum wird teilweise von den Gefangenen abgelehnt.

8. **Zu C.V: Psychiatrische Betreuung**

In der Justizvollzugsanstalt Hof sind derzeit drei Psychologen beschäftigt. Die Stelle des Anstaltsarztes ist seit 1. Februar 2026 in Vollzeit besetzt. Daneben sind vier Ärzte auf Honorarbasis beschäftigt. Zusätzlich wird im allgemeinmedizinischen und psychiatrischen Bereich das telemedizinische Angebot genutzt.

Hinsichtlich der ärztlichen Versorgung gilt grundsätzlich: Soweit eine Justizvollzugsanstalt nicht über einen eigenen Facharzt oder Konsiliarpsychiater verfügt, kann ein Psychiater zur telemedizinischen Beurteilung herangezogen werden.

Wenn die psychiatrische Versorgung nicht innerhalb der Einrichtung für Abschiebungshaft durchgeführt werden kann, kommt eine Behandlung in einem allgemeinspsychiatrischen Krankenhaus in Betracht (Art. 2a Abs. 2 AG-AufenthG in Verbindung mit §§ 422 Abs. 4 FamFG in Verbindung mit § 171 in Verbindung mit § 65 Abs. 2 StVollzG).

Zwischenzeitlich konnte die Kooperation mit der Bezirksklinik Rehau verbessert werden, sodass im besonderen Einzelfall in Absprache mit der Klinik nunmehr auch kurzzeitige stationäre Aufnahmen von Untergebrachten auf freiwilliger Basis möglich sind. Bislang gab es zwei freiwillige kurzzeitige stationäre Aufnahmen. Allerdings ist weiterhin kein Angebot ambulanter Sprechstunden

der Bezirksklinik Rehau in der Abschiebungshafteinrichtung Hof möglich, weil fachärztliche Personalkapazitäten in Rehau fehlen. Darüber hinaus stehen der Vorstellung Untergebrachter bei niedergelassenen Psychiatern häufig mehrmonatige Wartezeiten für einen Erstgesprächstermin entgegen. Auch das zeigt, dass sich der Fachkräftemangel auch auf den Justizvollzug auswirkt. Auch im zweiten bayerischen Psychiatriebericht des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention wird festgestellt, dass sich der Fachkräftemangel durch alle Bereiche der Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen zieht. Laut dem Deutschen Krankenhausinstitut (DKI) gaben zum Jahreswechsel 2022/2023 77 % der psychiatrischen und psychosomatischen Fachkrankenhäuser sowie Allgemeinkrankenhäuser mit psychiatrischer oder psychosomatischer Fachabteilung Probleme bei der Besetzung ärztlicher Stellen an.

9. **Zu C.VI: Informationen über den Zeitpunkt der Abschiebungsmaßnahme**

In Erwartung einer bevorstehenden Abschiebung verschlechtert sich erfahrungsgemäß häufig der psychische Gesamtzustand der Untergebrachten. Daher wird in der Regel möglichst vermieden, den konkreten Abschiebungstermin mitzuteilen. In Einzelfällen, in denen mit Bekanntgabe des Abschiebungstermins eher eine Stabilisierung zu erwarten ist, weil sich die Untergebrachten etwa mit der Abschiebung abgefunden haben oder diese sogar wünschen, wird das Abschiebungsdatum hingegen bekanntgegeben.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Eisenreich, MdL